

verbindenden Hefenbereitung aus Maische die steuerfreie Benutzung noch anderer Gefäße oder Geräthe gewünscht wird, die besondere Erlaubniß der Steuerbehörde nachgesucht werden, welche dieselbe unter gewissen, von ihr festzusetzenden Kontrollbedingungen zu erteilen, jedoch den Umständen nach auch zu versagen befuget ist.

Wenn es nun hierbei gleich sein Bewenden behält, so wird doch deshalb noch Folgendes festgesetzt:

Wenn diese Nebengefäße dazu benutzt werden sollen, um ein Hefenfurrogat, zu dessen Verhändtheiten feische oder gährende Maische gehört, zuzubereiten, so kann zu solchem Zwecke in der Regel nur ein Nebengefäß bewilliget und bloß da, wo die Betriebsverhältnisse der Brauerei eine Ausnahme rechtfertigen, können deren zwei oder höchstens drei nachgelassen werden. Der Rauminhalt dieses Nebengefäßes, oder da, wo deren mehrere bewilliget sind, dieser Nebengefäße zusammen genommen, darf jedoch nie den achten Theil des an einem Tage im Durchschnitte zur Versteuerung deklarierten Maischraumes übersteigen, was nur bei Bereitung der Presshefe eine Ausnahme leidet, indem hier diese Beschränkung wegfällt.

Die Bewilligung solcher Nebengefäße und die Festsetzung der desfalligen Kontrollformen ist dem General-Inspector des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins zu Erfurt, an welchen die Steuerbehörden auf eingehende Anträge zu berichten haben, überlassen und wird solches zur allgemeinen Nachricht auf höchsten Befehl Durchlauchtigster Landesherren gemeinschaftlich gemacht.

Bera, am 18. September 1834.

Fürstlich Reuß-Pl. der I. L. gemeinschaftliche Regierung.

v o n S t r a u c h.

vd. Dinger.